

# Solarkritiker wegen übler Nachrede verurteilt

R2

31.7.2007

## 43-jährigem Recklinghäuser droht eine Vorstrafe

**GERICHT.** (wvb) Mit seinen öffentlich „polemischen und nicht mehr sachgerechten Äußerungen“ (O-Ton Urteilsbegründung) gegenüber einem Zivilrichter und einem Rechtsanwalt hat sich ein Bilanzbuchhalter (43) aus Recklinghausen ziemlich den Mund verbrannt.

Vom Amtsgericht wurde der umtriebige Solarkritiker gestern wegen übler Nachrede in vier Fällen zu einer Geldstrafe von 14 400 Euro (180 Tagessätze) verurteilt. Nach mehrtägiger Beweisaufnahme war das Gericht überzeugt:

Der 43-Jährige hat den Bochumer Zivilrichter und den Recklinghäuser Anwalt im Zeitraum von September 2004 bis Dezember 2005 auf verschiedenen Internetseiten sowie in zwei Radiosendungen zu Unrecht der Rechtsbeugung und des mehrfachen Prozessbetrugs bezichtigt. „Weder eine Rechtsbeugung durch den Bochumer Richter noch ein Prozessbetrug durch den Rechtsanwalt konnten nach Durchführung der Beweisaufnahme festgestellt werden“, begründete der Richter das Urteil. Vielmehr habe der Angeklagte beide

„über einen langen Zeitraum in diffamierender und herabsetzender Art angegriffen“.

Das Gericht unterstrich darüber hinaus, dass der 43-Jährige den reinen Sachverhalt während der jetzigen Verhandlung sogar „im Wesentlichen selbst eingeräumt, dazu allerdings keinerlei korrigierende Ausführungen gemacht“ habe. Bei der Höhe der verhängten Geldstrafe fiel u.a. der hohe Verbreitungsgrad der Äußerungen – über das Internet – ins Gewicht.

Ausgangspunkt des Streits war ein Jahre zurückliegender Zivilprozess vor dem Bochu-

mer Landgericht, den der Solarkritiker seinerzeit gegen einen Handwerker aus Marl verloren hatte. Es ging um Zahlung von Werklohn. Beim Prozess fühlte sich der 43-Jährige jedoch betrogen. Unter anderem behauptete er, dass seine Beweismittel weder berücksichtigt noch erwähnt worden seien. „Der Anwalt hat in der Klageschrift gelogen“, echauffierte er sich auch noch zu Beginn des jetzigen Prozesses. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, gilt der Recklinghäuser als vorbestraft. Er hat jedoch die Möglichkeit, Berufung einzulegen.